Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 79 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, sind der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG sind für alle öffentlichen Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, und für jene Patientengruppen in Fondskrankenanstalten, die nicht über den Gesundheitsfonds Steiermark abgerechnet werden, Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dabei sind die Tarife für Pflegegebühren und Zuschläge dazu in der Sonderklasse auf 10 Cent zu runden.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die gesetzlichen Vorgaben des § 79 Abs. 2 und 3 StKAG der entsprechend umgesetzt.

Dabei werden für die Berechnung des kostendeckenden Eurowertes je LKF-Punkt, vor dem Hintergrund eines einheitlichen LKF-Punktewertes für den ambulanten und stationären Bereich, die ambulanten und stationären Endkosten 2025 gemäß Kostenrechnungsabschluss als Basis herangezogen. Diese sind anschließend mit den im Besonderen Teil ersichtlichen Valorisierungsfaktoren auf die Jahre 2026 und 2027 hochgerechnet. Der Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren sind die stationären Endkosten 2025 gemäß Kostenrechnungsabschluss zugrunde gelegt und ebenso mit den genannten Valorisierungssätzen hochgerechnet.

Für die Psychiatrischen Abteilungen am LKH Graz II, Standort Süd wurden der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt sowie die kostendeckende Pflegegebühr gesondert berechnet. Die für das Jahr 2027 geplanten Strukturänderungen in der Psychiatrie des LKH Graz II, Standort Süd, (umfasst die teilweise Verlagerung der Alterspsychiatrie zum Krankenhaus der Elisabethinen sowie der Allgemein- und Alterspsychiatrie zum LKH Hochsteiermark, Standort Bruck) werden sich in erster Linie auf den Personalbereich auswirken. Durch die Verlagerung kommt es zu keiner Verringerung der Struktur- bzw. Vorhaltekosten am LKH Graz II, Standort Süd.

Im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Jahre 2026 und 2027 konnte zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. den Privaten Krankenversicherungen neben einer Anhebung der Sondergebühren (Arzt- und Anstaltsgebühren) auch eine Anhebung der Zimmerzuschläge in der Sonderklasse ab 1. Februar 2027 vereinbart werden.

Ziel

- Sicherung der Kostendeckung von Tarifen

Inhalt

- Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2027 für die Landeskrankenanstalten festgesetzt.

Zu § 2 und 3:

Es wird gemäß § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt festgesetzt. Dabei werden für die Berechnung des kostendeckenden Eurowertes je LKF-Punkt nach § 2, vor dem Hintergrund eines einheitlichen LKF-Punktewertes für den ambulanten und stationären Bereich, die ambulanten und stationären Endkosten 2025 gemäß Kostenrechnungsabschluss als Basis herangezogen. Diese sind anschließend mit den nachfolgenden Valorisierungsfaktoren auf die Jahre 2026 und 2027 hochgerechnet.

Der Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren nach § 3 sind die stationären Endkosten 2025 gemäß Kostenrechnungsabschluss zugrunde gelegt und ebenso mit den nachfolgenden Valorisierungssätzen hochgerechnet.

2026:

Personalkosten	+ 2,65 %	(durchschnittlich 1,65 % Gehaltsanpassung lt. Bundesabschluss 2026 bis 2028 + 1 % Biennalsprünge)
Sachkosten	+ 2,50 %	(VPI-Prognosen diverser Wirtschaftsforschungsinstitute für 2026)

2027:

Personalkosten	+ 1,65 %	(Erhöhung der Berechnungsbasis, da Gehaltserhöhung ab Juli 2026 mit 3,3 %)
Personalkosten	+ 1,42 %	(durchschnittlich 0,42 % Gehaltsanpassung lt. Bundesabschluss 2026 bis 2028 + 1 % Biennalsprünge)
Sachkosten	+ 2,40 %	(VPI-Prognosen diverser Wirtschaftsforschungsinstitute für 2027)

Gemäß § 79 Abs. 1 StKAG 2012 ist jeweils der Zuschuss zum Klinischen Mehraufwand, der im LKH-Univ. Klinikum Graz gebucht ist, nicht berücksichtigt. Weiters sind keine Abschreibungen für Gebäude, Neuinvestitionen bzw. Pensionen in die Berechnung miteinbezogen.

Die für 2027 geplanten Ersatzinvestitionen sind zu den Endkosten hinzugerechnet.

Daraus ergeben sich der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt als Quotient der hochgerechneten ambulanten und stationären Endkosten 2027 und der geplanten ambulanten und stationären LDF-Punkte 2027 (gesamt, ungewichtet) sowie die Tarife für die kostendeckende Pflegegebühr als Quotient der hochgerechneten stationären Endkosten 2027 und der geplanten Pflegetage 2027.

Zu § 4:

Gemäß der zwischen der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. den Privaten Krankenversicherungen im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Jahre 2026/2027 getroffenen Vereinbarung werden die Zimmerzuschläge mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Februar 2027 angehoben.

Zu § 5:

Zur Festlegung der Pflegegebühr für ambulante Tagesbehandlungen für Selbstzahler/nicht sozialversicherte Personen werden die LKF-Punkte lt. dem jeweils gültigen LKF-Modell mit dem LKF-Punktewert multipliziert. Der GSB-Aufschlag ist bei diesen Tarifen berücksichtigt.

Zu § 6 und § 7:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung und das Außerkrafttreten der derzeit geltenden Verordnung entsprechen der üblichen Festlegung der Tarife für jeweils ein Kalenderjahr. Dabei wird klargestellt, dass die Verordnung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF Punkt, der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2026, LGBl. Nr. 21/2026, weiterhin anzuwenden ist, wenn die Leistung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurde.

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-12T16:33:44+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	